510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 23.09.2011, 51-6451

3121/2009-2014

Drucksachen-Nr.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	11.10.2011	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	12.10.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	08.11.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.11.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

2. Satzung zur Änderung Elternbeitragssatzung

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Reduzierung der Erträge aus originären Elternbeiträgen.

Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs eine Abschlagszahlung (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 9. August 2011, Artikel 1).

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) Jugendhilfeausschuss 21.09.2011 (Drucks.Nr.: 2954/2009-2014)

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss, der Jugendhilfeausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2011 gemäß Anlage.

Begründung:

Rechtliche Grundlagen

Seit dem Inkrafttreten des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes am 01.08.2011 ist nach § 23 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Jahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Da das Land NRW im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von seiner Regelungskompetenz

einer landeseinheitlichen Beitragssatzung keinen Gebrauch gemacht hat, fällt die Gestaltung der Beitragssatzung für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in die Zuständigkeit der Kommunen.

Die Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld sieht in § 5 vor, dass ein Elternbeitrag immer nur für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der OGS erhoben wird und die Geschwisterkinder beitragsfrei sind. Nur der jeweils höchste Beitrag ist zu zahlen.

Konsequenzen in Bielefeld

Durch die Gesetzesänderung ab 01.08.2011 zahlen Eltern, die nur ein Kind in einer beitragspflichtigen Einrichtung haben, im letzten Kindergartenjahr keinen Beitrag.

Eltern, die mehrere Kinder in einer beitragspflichtigen Einrichtung (KiTa, Tagespflege oder OGS) haben, zahlen aufgrund der Satzung der Stadt Bielefeld weiterhin für ein Kind einen Beitrag. Die vom Land NRW gesetzlich geregelte - neue - Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr wird wegen der gültigen Geschwisterkindregelung nicht an Eltern mit mehreren Kindern weitergegeben.

Lt. Beschluss des JHA vom 21.09.2011 ist die Beitragssatzung der Stadt Bielefeld dahingehend zu ändern, dass die Geschwisterkinderregelung auch für den Fall greift, dass eines der Geschwister in das letzte, jetzt beitragsfreie Kindergartenjahr wechselt. Diese Änderung ist rückwirkend zum 01. August 2011 umzusetzen.

Eine Änderung der Elternbeitragssatzung führt zu einer Reduzierung der Einnahmen aus Elternbeiträgen. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs einen pauschalen Zuschuss (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 9. August 2011, Artikel 1).

Fachliche Rahmenbedingungen

Die 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung sieht die Weitergabe der vom Land gesetzlich geregelten Befreiung vom Elternbeitrag für das letzte KiTa-Jahr vor.

Die Artikel 2 und 8 entsprechen dem Beschluss des JHA vom 21.09.2011.

Weitere Änderungen ergeben sich aus der bereits im Jahr 2010 erfolgten, in der Satzung aber bisher nicht nachvollzogenen Umstellung des Beitragseinzugsverfahrens von den OGS-Trägern auf die Stadt Bielefeld. Einige Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der besseren Lesbarkeit sowie der besseren Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger.

Gesondert hervorzuheben sind:

In § 16 der Satzung werden in Absatz 2 vier Zahlungstermine an die OGS-Träger genannt, die bereits Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen OGS-Trägern, Schulen und Stadt Bielefeld sind und die sich in der Praxis bewährt haben.

Der bisherige § 18 (Elternbeitragsausgleich zwischen den Schulen) entfällt ersatzlos, da das Ziel der gleichen Finanzausstattung aller OGS bereits durch den Elternbeitragseinzug durch die Stadt Bielefeld und die in der Satzung geregelte Auszahlung an die OGS-Träger bewirkt wird. Ein besonderer Ausgleichsmodus zwischen den OGS ist entbehrlich, weil nach Einführung der betreuungsformübergreifenden Geschwisterkinderbeitragsbefreiung das durchschnittliche Elternbeitragsaufkommen an allen OGS so erheblich gesunken ist, dass oberhalb der in § 16 der Satzung genannten städtischen Finanzierungsanteile keine Umverteilungsbeträge mehr zur Verfügung stehen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.	
Tim Kähler - Erster Beigeordneter -		

Anlage zu Drucksache Nr. 3121/2009 - 2014